

(5) Aufwendungen für die Massenwerbung im Export (z. B. fremd- bzw. mehrsprachige Prospekte usw.) sowie Aufwendungen für Warenproben, Muster und dergleichen, die mit Genehmigung des zuständigen Außenhandelsorgans im Export versandt wurden, sind unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 Betriebsausgaben.

(6) Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Einzelhandelsverkaufspreis des aus Werbungsgründen dem Exportkunden übergebenen bzw. übersandten Artikels 30 DM nicht übersteigt. Die Aufwendungen für die individuelle Werbung im Interesse des Exports werden jedoch nur bis zu dem Anteil vom Exportumsatz als Betriebsausgaben anerkannt, der dem prozentualen Verhältnis derartiger anerkannter Aufwendungen zum Exportumsatz im Jahre 1962 entspricht.“

§ 7

Der § 29 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mehrerlösabführungen oder Verbrauchsabgabennachforderungen, bei deren Festsetzung die anteiligen Steuerbeträge bereits berücksichtigt sind (Nettoverfahren).“

§ 8

Der § 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einzelunternehmen und Personengesellschaften können alle Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten als Betriebsausgaben geltend machen. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören auch die Aufwendungen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Wirtschaftspatenten und sonstigen Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik. Zu den Aufwendungen für Entwicklungsarbeiten gehören jedoch nicht:

- a) Kosten für den Erwerb von Schutzrechten sowie von Verfahren, die nicht im Betrieb oder von den Unternehmern entwickelt worden sind,
- b) Kosten für die Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Anlagegegenstände zur Durchführung von Entwicklungsarbeiten.

Aufwendungen für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Ausschließungspatenten stellen keine Betriebsausgaben dar.“

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 114g

Anordnung Nr. 8 vom 13. Februar 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzungen zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e und 144f des Gesetzblattes), 16 Blatt, 0,80 DM.

Sonderdruck Nr. 490

Richtlinie vom 26. Februar 1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Reißwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb — Richtlinie für das Markscheidewesen —, 8 Blatt, 0,40 DM.

Sonderdruck Nr. 491

Anordnung vom 11. März 1964 über das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel, 544 Seiten, 8,50 DM

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt.

Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.